

# RS Vwgh 1990/9/19 90/03/0100

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §5 Abs1;

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

## Rechtssatz

Eine nach § 9 Abs 1 oder 2 VStG verantwortliche Person kann sich in Ansehung eines Verstoßes gegen eine die juristische Person oder Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit treffende Verpflichtung insoweit entlasten, als sie Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990030100.X01

## Im RIS seit

23.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)